



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1992

Nummer 62

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       |   | Seite |
|-------------|---|-------|
| 31. 8. 1992 | Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen |       |
|             | Bekanntmachung Nr. 6 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993 | 1336  |
|             | Hinweise  |       |
|             | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen                                |       |
|             | Nr. 40 v. 4. 9. 1992  | 1346  |
|             | Nr. 41 v. 10. 9. 1992   | 1346  |

## II.

**Der Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung der  
Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 6  
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen  
in der Sozialversicherung im Jahre 1993**

Vom 31. August 1992

**1. Gesetz zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften (2. Wahlrechtsverbeserungsgesetz) beschlossen.

Eine Ablichtung der Verkündung im Bundesgesetzblatt vom 10. August 1992 (S. 1494) ist dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügt.

Anlage 1

**2. Muster für die Mitteilungen der Versicherungsträger nach § 11 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)**

Anlagen  
2 bis 4

Aufgrund des § 2 Abs. 3 SVWO hat der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung in seiner Bekanntmachung Nr. 5 vom 17. August 1992 (BArz. S. 950 – 52) die als Anlagen 2–4 beigefügten Muster für die Mitteilungen der Versicherungsträger nach § 11 Abs. 3 SVWO veröffentlicht und empfohlen, diese Muster allgemein zur Beantwortung von Anfragen aufgrund der Wahlausstellung zu verwenden, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in der Tagespresse für den 1. Oktober 1992 vorgesehen ist.

Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung der Versicherungsträger zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) kann die Mitteilung nach § 11 Abs. 3 SVWO über Einzelheiten der Wahl nicht vor dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahlausstellung verlangt werden.

Essen, den 31. August 1992

**Der Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung der Wahlen  
in der Sozialversicherung  
im Lande NRW**

Dr. Schikorski

**Gesetz**  
**zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer**  
**bei den Sozialversicherungswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften**  
**(2. Wahlrechtsverbesserungsgesetz)**

Vom 10. August 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**  
**(860-4-1)**

§ 51 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „besitzt“ folgende Worte eingefügt:  
 „oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehalt, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist“.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „vorgeschlagen“ die Worte „als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Siebentes Gesetz**  
**zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes**

1. Artikel 3 § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (BGBl. I

S. 845), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, gilt bei den achten allgemeinen Sozialversicherungswahlen zu den Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen für eine Wahl ohne Wahlhandlung noch als erfüllt gelten.

2. Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1993 außer Kraft.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. August 1992

**Der Bundespräsident**  
**Weizsäcker**

**Der Stellvertreter des Bundeskanzlers**

**Jürgen W. Möllemann**

**Für den Bundesminister**  
**für Arbeit und Sozialordnung**  
**Der Bundesminister für Gesundheit**

**Horst Seehofer**

**Mitteilung  
über Einzelheiten der Wahl  
zur Vertreterversammlung bei den Krankenkassen**

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem 2. Juni 1993, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

der .....  
(Bezeichnung der Krankenkasse)  
in .....  
(Sitz und Anschrift der Krankenkasse)  
deren Zuständigkeitsbereich sich über .....  
.....  
(Gebiet der Krankenkasse)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat die Wahlauszeichnung im Bundesanzeiger vom 1. Oktober 1992 und in der Tagespresse veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

T. bis 19. November 1992, 17.00 Uhr

bei \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle,  
bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind)  
einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
  2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände<sup>1)</sup>,
  3. Versicherte und Arbeitgeber<sup>1)</sup> (freie Listen).

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzurichten, wenn sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind oder ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48 c oder 48 b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorab festgestellt worden ist.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzurichten.

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu stellen.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern<sup>1)</sup> müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, sowie freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens       \*) Personen unterzeichnet sein, die am 1. Oktober 1992 die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben. Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens        Stimmen verfügen.<sup>4)</sup> Die Unterschriften sind nach dem Muster der Anlage 1 a zur Wahlordnung beizubringen.

Als Vertretung in der Vertreterversammlung gilt die Vertretung durch ein auf einer eigenen Vorschlagsliste gewähltes Mitglied in der Vertreterversammlung; für die Vertretung durch ein auf der Vorschlagsliste einer anderen Vereinigung gewähltes Mitglied trifft dies nur dann zu, wenn bei der Einreichung der Vorschlagsliste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 SGB IV) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgesessen worden ist.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind \_\_\_\_\_ Vertreter der Versicherten und \_\_\_\_\_ Vertreter der Arbeitgeber.“)

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu \_\_\_\_\_ Beauftragte angehören.<sup>1)</sup> Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber

- als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen,
  - als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber<sup>1)</sup>)

Neben den Mitgliedern sind auch Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (Scheidet später ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluß fest daß der Vorschlagene als gewählt gilt.)

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 1. Oktober 1992

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber<sup>1)</sup> gehört,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,

3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.<sup>1)</sup>

Zur Gruppe der Versicherten gehören die Mitglieder der Krankenkasse.

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen bei der Krankenkasse versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Mitglieder der Krankenkasse, die nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen. Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber derselben Krankenkasse erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig.

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers<sup>1)</sup>.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern<sup>1)</sup> vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Nicht wählbar ist, wer

1. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
2. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
4. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,  
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat,  
oder  
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
5. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiwillig tätig ist.
6. \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>

Ein Mitglied der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglied des Vorstandes oder sein Stellvertreter sein. Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenkassen ist ausgeschlossen.

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuss nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Vorschlagsliste bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am 1. Oktober 1992 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen. Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu

streichen. Der Listenvertreter kann die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder durch einen Bewerber aus der Liste der Stellvertreter ergänzen; das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorschlagen als gewählt.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom \_\_\_\_\_ 1993<sup>3)</sup> bis zum 2. Juni 1993 in den Geschäftsräumen der

(Bezeichnung der Krankenkasse)

und bei den Versicherungsmärkten im Zuständigkeitsbereich der Krankenkasse öffentlich ausgelegt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 1992

Der Wahlausschuss

der \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Krankenkasse)

(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

#### Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Bei Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen entfallen im gesamten Text alle Hinweise, die die Wahl von Arbeitgebervertretern betreffen.

<sup>2)</sup> Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

<sup>3)</sup> Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.

<sup>4)</sup> Dieser Satz entfällt bei Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen. Im übrigen ist hier das Niveau über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 48 Abs. 2 SGB IV sowie ggf. Regelungen aufgrund von § 48 Abs. 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemisst, die am 1. Oktober 1992 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.

<sup>5)</sup> Dieser Absatz muß bei Betriebskrankenkassen lauten  
„Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter. Zu wählen sind \_\_\_\_\_ Vertreter der Versicherten.“  
und bei Ersatzkassen

„Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten. Zu wählen sind \_\_\_\_\_ Vertreter.“

<sup>6)</sup> Die Höchstzahl der Beauftragten ergibt sich aus § 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV. Die Worte „in jeder Gruppe“ entfallen bei Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen.

<sup>7)</sup> Bei Krankenkassen, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.

<sup>8)</sup> Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.

<sup>9)</sup> Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 12. April 1993.

**Mitteilung**  
**über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung**  
**bei den Trägern der Unfallversicherung**

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem 2. Juni 1993, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

des/der \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
in \_\_\_\_\_ (Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)  
dessen/deren Zuständigkeitsbereich sich über \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat die Wahlaußschreibung im Bundesanzeiger vom 1. Oktober 1992 und in der Tagespresse veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

T. bis 19. November 1992, 17.00 Uhr

bei \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle,  
bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind)  
einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
  2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
  3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).<sup>1)</sup>

Die unter 1 genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind oder ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48 c oder 48 b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorab festgestellt worden ist.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, der Vereinigungen von Arbeitgebern, den beständigen Vereinigungen der

Landwirtschaft und der Landesfeuerwehrverbände müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, sowie freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens \_\_\_\_<sup>3)</sup> Personen unterzeichnet sein, die am 1. Oktober 1992 die für das Wahlrecht gelgenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben. Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens \_\_\_\_ Stimmen verfügen<sup>4)</sup>. Die Unterschriften sind nach dem Muster der Anlage 1 b zur Wahlordnung beizubringen.

Als Vertretung in der Vertreterversammlung gilt die Vertretung durch ein auf einer eigenen Vorschlagsliste gewähltes Mitglied in der Vertreterversammlung; für die Vertretung durch ein auf der Vorschlagsliste einer anderen Vereinigung gewähltes Mitglied trifft dies nur dann zu, wenn bei der Einreichung der Vorschlagsliste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 SGB IV) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind \_\_\_\_\_ Vertreter der Versicherten und \_\_\_\_\_ Vertreter der Arbeitgeber.<sup>3)</sup>

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu \_\_\_\_\_ Beauftragte angehören.<sup>1)</sup> Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber

- als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen,
  - als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber.

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.

Neben den Mitgliedern sind auch Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den beauftragten gehört. (Scheidet später ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, einen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschlusß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt.)

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

**Wählbar ist, wer am 1. Oktober 1992**

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber<sup>1)</sup> gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehalt, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehalt oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.<sup>1)</sup>

Zur Gruppe der Versicherten gehören die versicherten Personen, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben, sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

Zu der Gruppe gehören ferner die versicherten Selbständigen und ihre versicherten Ehegatten<sup>1)</sup> sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig<sup>14)</sup>.

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern<sup>15)</sup> vorgeschlagen werden (Beauftragte).

**Nicht wählbar ist, wer**

1. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
2. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes entthoben worden ist,
4. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,  
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat,  
oder  
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
5. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiwillig tätig ist.
6. \_\_\_\_\_<sup>15)</sup>

Ein Mitglied der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglied des Vorstandes oder sein Stellvertreter sein.

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines

Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Vorschlagsliste bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am 1. Oktober 1992 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen. Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenvertreter kann die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder durch einen Bewerber aus der Liste der Stellvertreter ergänzen; das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuß auf Anfrage mit.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.<sup>13)</sup>

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.<sup>14)</sup>

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehrere Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom \_\_\_\_\_ 1993<sup>15)</sup> bis zum 2. Juni 1993 in den Geschäftsräumen des/der

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

und bei den Versicherungämtern im Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers öffentlich ausgelegt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 1992

**Der Wahlausschuß**

der \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers).

(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Bei den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind auch die weiteren nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IV Vorschlagsberechtigten zu nennen.

<sup>2)</sup> Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

<sup>3)</sup> Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.

<sup>4)</sup> An dieser Stelle ist das Nähere über die Bezeichnung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 48 Abs. 2 und 4 SGB IV). Zur Klärstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemüht, die am 1. Oktober 1992 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.

<sup>5)</sup> Bei Ausführungsbehörden sind die Bestimmungen nach § 785 RVO anzuwenden. Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft muß dieser Absatz lauten:

„Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind

- \_\_\_\_\_ Vertreter der Versicherten,
- \_\_\_\_\_ Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte,
- \_\_\_\_\_ Vertreter der Arbeitgeber."

- <sup>1)</sup> Die Höchstzahl der Beauftragten ergibt sich aus § 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV; im folgenden Satz sind nach dem letzten Spiegelstrich ein Komma und der folgende Text einzufügen:  
– als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufständischen Vereinigungen der Landwirtschaft"
- <sup>2)</sup> Bei Ausführungsbehörden und bei besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren sind die entsprechenden Bestimmungen wiederzugeben. Bei der See-Berufsgenossenschaft ist auch auf § 51 Abs. 5 SGB IV hinzuweisen.  
Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind hinter dem Wort „Versicherten“ ein Komma und die Worte „zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte“ einzufügen.
- <sup>3)</sup> Bei Versicherungsgruppen, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.
- <sup>4)</sup> Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft werden in dem Hinweis auf die Gruppe der Arbeitgeber hinter dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Worte „soweit in dem nachfolgenden Hinweis auf die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte nichts Abweichendes bestimmt ist“, eingefügt.
- <sup>5)</sup> Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft werden folgende Absätze eingefügt:  
„Zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören die versicherten Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten sechzehnundzwanzig Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallversichert waren. Zu der Gruppe gehören ferner die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.  
Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig.“
- <sup>6)</sup> Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind die Worte „als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufständischen Vereinigungen der Landwirtschaft“ einzufügen.
- <sup>7)</sup> Ist nach der Setzung nicht wählbar, wer sich mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- <sup>8)</sup> Dieser Absatz muß bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften lauten: „Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste ist zulässig“.
- <sup>9)</sup> Dieser Absatz ist bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch folgenden Text zu ersetzen:  
„Werden aus einer Gruppe mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht und in ihnen insgesamt mehr Bewerber benannt als Mitglieder zu wählen sind, werden die Mitglieder berufen.“
- <sup>10)</sup> Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 12. April 1993.

**Mitteilungen über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung  
bei den Trägern der Rentenversicherung  
der Arbeiter und der Angestellten**

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem 2. Juni 1993, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

der \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
in \_\_\_\_\_  
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)  
dessen/deren Zuständigkeitsbereich sich über \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat die Wahlausreibung im Bundesanzeiger vom 1. Oktober 1992 und in der Tagespresse veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

**T. bis 19. November 1992, 17.00 Uhr**

bei \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle,  
bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind)  
einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind oder ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von

Arbeitgebern, müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, sowie freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens \_\_\_\_\_<sup>2)</sup> Personen unterzeichnet sein, die am 1. Oktober 1992 die für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) oder die Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 2 SGB IV geltenden Voraussetzungen erfüllt haben.

Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten oder Wählbaren tragen, die insgesamt über mindestens \_\_\_\_\_ Stimmen verfügen.<sup>3)</sup> Die Unterschriften sind nach dem Muster der Anlage 1a zur Wahlordnung beizubringen.

Als Vertretung in der Vertreterversammlung gilt die Vertretung durch ein auf einer eigenen Vorschlagsliste gewähltes Mitglied in der Vertreterversammlung; für die Vertretung durch ein auf der Vorschlagsliste einer anderen Vereinigung gewähltes Mitglied trifft dies nur dann zu, wenn bei der Einreichung der Vorschlagsliste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 SGB IV) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind \_\_\_\_\_ Vertreter der Versicherten und \_\_\_\_\_ Vertreter der Arbeitgeber.<sup>4)</sup>

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu \_\_\_\_\_ Beauftragte angehören.<sup>5)</sup> Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber

- als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen,
- als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.

Neben den Mitgliedern sind auch Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört. (Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschuß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt.)

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 1. Oktober 1992

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber gehört,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
  4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.“)

Zur Gruppe der Versicherten gehören die Personen, die als Versicherte am 1. Oktober 1992 eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben oder eine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Die Wählbarkeit besteht bei dem Träger der Rentenversicherung, der das Versicherungskonto führt; ein Rentenbezieher ist bei dem Träger der Rentenversicherung wählbar, der die Rente leistet.

Wer jedoch keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk der hiernach zuständigen Landesversicherungsanstalt oder in einem bis zu einhundert Kilometer von deren Grenze entfernten Ort hat und auch nicht in dem Bezirk der Landesversicherungsanstalt regelmäßig beschäftigt oder tätig ist, ist wählbar bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>7)</sup>

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig.

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.<sup>4)</sup>

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern vorgeschlagen werden (Beauftragte).

### **Nicht wählbar ist wer**

1. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
  2. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
  3. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes entthoben worden ist,
  4. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,  
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat,  
oder  
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
  5. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist.

6. \_\_\_\_\_

Ein Mitglied der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglied des Vorstandes oder sein Stellvertreter sein.

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Vorschlagsliste bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am 1. Oktober 1992 nicht wählbar war oder die Wahlbarkeit verloren hat, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen. Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen.

Der Listenvertreter kann die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder durch einen Bewerber aus der Liste der Stellvertreter ergänzen; das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuß auf Anfrage mit.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschluß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt.

Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 1993<sup>16)</sup>) bis zum 2. Juni 1993 in den Geschäftsräumen der

**(Bezeichnung des Versicherungsträgers)**

und bei den Versicherungsämtern im Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers öffentlich ausgelegt.

der .....

(Unterschriften der Mitglieder des Wahlkreisbusses)

## Answers

<sup>1)</sup> Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

<sup>1)</sup> Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.

- <sup>7)</sup> Hier ist das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemäßt, die am 1. Oktober 1992 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- <sup>8)</sup> Bei Versicherungsträgern, bei denen, wie z. B. der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, andere Vorschriften für die Zusammensetzung der Vertreterversammlung gelten, sind die beiden Absätze über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung entsprechend zu fassen. Entsprechendes gilt für die Fassung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.
- <sup>9)</sup> Die Höchstzahl der Beauftragten ergibt sich aus § 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV.
- <sup>10)</sup> Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.
- <sup>11)</sup> Dieser Absatz gilt nur für Landesversicherungsanstalten; er entfällt deshalb bei den anderen Versicherungsträgern.
- <sup>12)</sup> Bei der Seekasse ist in einem davor eingefügten Absatz auch auf § 51 Abs. 5 SGB IV hinzuweisen.
- <sup>13)</sup> Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- <sup>14)</sup> Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 12. April 1993.

- MBl. NW. 1992 S. 1336.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 40 v. 4. 9. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum       |   | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 822       | 22. 5. 1992 | Sechster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .  | 328   |
| 97        | 10. 8. 1992 | Verordnung NW TS Nr. 1/92 zur Aufhebung von Verordnungen über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen . . . . . | 331   |

– MBl. NW. 1992 S. 1346.

**Nr. 41 v. 10. 9. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum       |   | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 2011      |             | Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Mai 1992 (GV. NW. S. 194) . . . . .   | 340   |
|           | 14. 8. 1992 | Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1992/93 | 334   |

– MBl. NW. 1992 S. 1346.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8,00-12,30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubereiten. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwan-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569